

Einwohnergemeinde Laupersdorf

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 17. Juni 2019

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007¹ und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992² -

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Ziel und Zweck

§ 1

¹ Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Laupersdorf.

² Die Einwohnergemeinde Laupersdorf gewährleistet ihren Einwohnern und Einwohnerinnen mit Wohnsitz eine würdige Bestattung.

³ Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.

⁴ Sie gewährleistet grundsätzlich eine Mindestgrabruhe von 20 Jahren.

2. Aufsicht, Organisation und Rechtspflege

2.1. Aufsicht

§ 2

¹ Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen obliegt dem Gemeinderat. Dieser wählt die verantwortlichen Funktionäre wie Friedhofgärtner und Abwart/in Aufbahrungsgebäude.

² Die unmittelbare Aufsicht übt die Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBAK) aus. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie stellt dem Gemeinderat Anträge für die Wahl der verantwortlichen Funktionäre nach § 2 Abs. 1 und erlässt Pflichtenhefte für diese;
- b) Sie erlässt und ändert nötigenfalls den Bestattungsplan;

¹ BGS 831.1; SG

² BGS 131.1; GG

- c) Sie ordnet die Aufhebung von Gräberreihen nach Ablauf der Mindestgrabruhe an;
- d) Sie bezeichnet das Bestattungsinstitut und bestimmt die Verantwortlichen für den Bestattungsdienst und den Leichenwagenführer, sofern die Bestattungskosten nach § 24 von der Einwohnergemeinde Laupersdorf übernommen werden.
- e) Sie bewilligt die Exhumierung erdbestatteter Personen.

2.2. Organisation

§ 3

¹ Die Gemeindekanzlei besorgt die Aufgaben des Bestattungswesens nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen dieses Reglements. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anordnung und Kontrolle der Bestattungen;
- b) Zuteilung der Grabstätten nach dem Bestattungsplan;
- c) Führung der Sterbe-, Gräber- und Kremationskontrolle;
- d) Vereinbarung der für die Bestattung zu treffenden Anordnungen mit den Angehörigen der Verstorbenen oder mit den beauftragten Bestattungsunternehmen;
- e) Ausstellung der Rechnungen für das Bestattungs- und Friedhofwesen.

² Die OeBAK plant, erstellt, unterhält und pflegt die Friedhofanlagen. Sie ist für die Bewilligung der Grabmalgesuche zuständig und erlässt Anordnungen über fehlende und vorschriftswidrige Grabmäler. Die Genehmigung von Projekten und die Auslösung von Krediten richten sich nach der Gemeindeordnung.

³ Die Funktionäre nach § 2 Abs. 1 erfüllen die ihnen übertragenen Arbeiten gemäss den Pflichtenheften und gemäss Weisungen der Gemeindekanzlei.

2.3. Rechtspflege

§ 4

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindekanzlei und der OeBAK betreffend das Bestattungs- und Friedhofwesen kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen die Beschwerdeentscheide kann beim Departement Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

3. Bestattungswesen

3.1. Meldepflicht von Todesfällen

§ 5

¹ Die Meldepflicht von Todesfällen richtet sich nach den Art. 34a – 36 Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004³ und § 16 Abs. 4 Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 12. Dezember 2006⁴.

3.2. Anmeldung der Bestattung

§ 6

¹ Die Angehörigen haben jede in Laupersdorf vorzunehmende Bestattung bei der Gemeindekanzlei anzumelden.

² Beizulegen ist die Bestätigung des Zivilstandsamtes über die erfolgte Anmeldung des Todesfalles sowie eine ärztliche Todesbescheinigung mit dem Vermerk über die Freigabe zur Bestattung (natürlicher Todesfall).

3.3. Bewilligung der Bestattung und Meldungen

§ 7

¹ Sobald alle nötigen Unterlagen nach § 6 vorhanden sind, bewilligt die Gemeindekanzlei die Bestattung.

² Die Gemeindekanzlei meldet den Todesfall:

- a) dem Inventurbeamten;
- b) der Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse;
- c) dem Abwart oder der Abwartin Aufbahrungsgebäude;
- d) den Mitarbeitern des Werkhofs.

3.4. Bestattungsart

§ 8

¹ Bei der Gemeindekanzlei hinterlegte Anordnungen der Verstorbenen in Bezug auf die Bestattungsart (Erbestattung/Kremation) sind nach Möglichkeit zu befolgen.

³ SR 211.112.2; ZStV

⁴ BGS 212.11; VZD

² Hat die verstorbene Person keine Anordnung getroffen und wünschen die Angehörigen keine Erdbestattung, ordnet die Gemeindekanzlei die Kremation an.

³ Soweit keine anderslautenden Anordnungen der verstorbenen Person und der Angehörigen bestehen, wird die Urne im Urnen-Gemeinschaftsgrab beigesetzt und ein Namensschild auf der Gedenkplatte angebracht.

⁴ Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

3.5. Überführung und Aufbahrung

§ 9

¹ Die Verstorbenen sind in geschlossenen Särgen in den Friedhof zu überführen.

² Die eingesargten Verstorbenen werden in der Regel im Aufbahrungsgebäude aufgebahrt. Sie dürfen offen aufgebahrt werden, sofern dies aus gesundheitspolizeilichen Gründen nicht untersagt werden muss.

³ Es finden keine Leichengeleite vom Wohnort auf den Friedhof statt.

3.6. Zeitpunkt der Bestattung

§ 10

¹ Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach dem Tod erfolgen.

² Die Gemeindekanzlei kann in begründeten Fällen eine spätere Bestattung gestatten.

³ Die Angehörigen vereinbaren den Zeitpunkt der Abdankung nach § 11 und der Bestattung mit dem zuständigen Pfarramt. Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft die Gemeindekanzlei die erforderlichen Anordnungen.

3.7. Abdankungen

§ 11

¹ Die Abdankungen finden in der Regel in der röm.-kath. Pfarrkirche statt.

² Bestattungen werden in der Regel an Wochentagen um 14.00 Uhr und am Samstag um 10.00 Uhr durchgeführt.

³ An Samstagen werden nach 15.00 Uhr keine Erdbestattungen und keine Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen.

⁴ An Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

⁵ Vorbehalten bleiben dringliche Bestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen.

⁶ Die Gestaltung der Abdankungsfeier (insbesondere die allfällige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarramt) ist Sache der Angehörigen.

3.8. Glockengeläut

§ 12

¹ Zu Bestattungen läuten die Kirchenglocken nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt durch die Gemeindeganzlei.

3.9. Vollzug der Bestattungen

§ 13

¹ Erdbestattungen haben unmittelbar vor oder nach der Abdankungsfeier zu erfolgen. Das Grab wird nach der Beisetzung umgehend eingedeckt.

² Kremationen können vor oder nach der Abdankungsfeier erfolgen. Die Urne kann auf Wunsch den Angehörigen zur Beisetzung an einem anderen Ort überlassen werden.

³ Urnen, über die nach Ablauf von sechs Monaten nicht verfügt wurden, werden im Urnen-Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

4. Friedhofswesen

4.1. Bestattungsort

§ 14

¹ Der Friedhof bei der röm.-kath. Pfarrkirche ist der Bestattungsort der Einwohnergemeinde Laupersdorf. Ausserhalb des Friedhofareals dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.

² Die Bestattung bzw. Beisetzung einer auswärtigen Verstorbenen bedarf der Bewilligung des Gemeindepräsidiums.

4.2. Friedhofordnung

§ 15

¹ Der Friedhof ist durchgehend geöffnet. Der Gemeinderat kann auf Vorschlag der OeBAK Öffnungszeiten festlegen.

² Die Öffnungszeiten für das Aufbahrungsgebäude werden von der OeBAK festgelegt.

³ Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucher und Besucherinnen haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Untersagt sind:

- a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Behindertenfahrzeuge);
- b) das Mitführen von Haustieren;
- c) die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Wege, Anlagen und Gebäude;
- d) das Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten;
- e) das Aneignen von Topfpflanzen oder anderen beweglichen Gegenständen;
- f) das Übersteigen der Einfriedung.

4.3. Grabstätten

§ 16

¹ Es werden folgende Kategorien von Grabstätten unterschieden:

- a) Kat. I: Reihengräber für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern;
- b) Kat. II: Reihengräber für Urnenbeisetzungen;
- c) Kat. III: Urnen-Gemeinschaftsgrab.

² Die Gräber sind auf folgende Mindestmasse auszuheben:

- a) für Erwachsene und Kinder 145 cm lang, 60 cm breit und 180 cm tief
- b) für Urnen 110 cm lang, 60 cm breit und 60 cm tief

³ In jedem Erdbestattungsgrab (Kat. I) darf nur ein Sarg bestattet werden. In einem Erdbestattungsgrab können zusätzlich bis zwei Urnen beigesetzt werden.

⁴ In den Urnengräbern (Kat. II) dürfen bis zu drei Urnen beigesetzt werden.

⁵ Für jede im Urnen-Gemeinschaftsgrab beigesetzte Person wird unter Vorbehalt anders lautender Anordnungen des Verstorbenen oder der Angehörigen ein Namensschild auf der Gedenkplatte angebracht. Anderweitige Beschriftungen, Grabmäler oder sonstige persönliche Gestaltung dieser Grabstätte sind unzulässig.

⁶ Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der einzelnen Kategorien und Grabfelder in fortlaufender Reihenfolge.

4.3.1. Bestattungsplan

§ 17

¹ Die Anordnung der Grabstätten und -felder nach Kategorien erfolgt nach dem Bestattungsplan.

4.3.2. Grabesruhe und Grabaufhebung

§ 18

¹ Die Ruhezeit der Gräber für alle Kategorien dauert mindestens 20 Jahre.

² In ein Erdbestattungs- oder Urnengrab darf bis fünf Jahre vor Ablauf der Grabesruhe die letzte Urne beigesetzt werden.

³ Frühestens 20 Jahre nach der ersten Bestattung in einer Grabstätte kann die OeBAK auf Antrag der Gemeindekanzlei beschliessen, eine Gräberreihe aufzuheben.

⁴ Der Beschluss über die Aufhebung einer Gräberreihe ist zu veröffentlichen.

⁴ Werden innert drei Monaten seit der öffentlichen Bekanntmachung die Grabmäler und Pflanzen nicht entfernt, lässt die Gemeindekanzlei die Grabstätten abräumen.

⁵ Nicht beanspruchte Grabmäler gehen in das Eigentum der Einwohnergemeinden über.

⁶ Überreste von Leichen und Urnen einer aufgehobenen Gräberreihe verbleiben an ihrem bisherigen Ruheort, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen im Urnen-Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden müssen. Urnen werden den berechtigten Angehörigen auf Wunsch übergeben; die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Beisetzung der Überreste in Grabstätten von Familienangehörigen kann von der Gemeindekanzlei bewilligt werden.

4.3.3. Grabmäler

§ 20

¹ Die Beschaffung von Grabmälern ist Sache der Angehörigen. Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden die Gräber von der Einwohnergemeinde mit einem schlichten Grabmal versehen.

² Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler durch Angehörige bedürfen einer Bewilligung durch die OeBAK.

³ Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein schriftliches Gesuch einzureichen. Das Gesuch muss eine Zeichnung des Grabmales (Skizze 1:10), Angaben über das Material und seine Bearbeitungsweise, Masse, Beschriftung und den Namen des Herstellers enthalten. Nicht zugelassen sind: schwarzer, rosa und weisser Marmor, Kunststeine, Plastik und Glas.

⁴ Die Grabmäler sollen schlicht und einfach sein. Sie sollen sich in Material, Ausführung und Farbe harmonisch in die Anlage einordnen. Das Setzen von eigentlichen Grabdenkmälern oder denkmalartigen Grabsteinen ist nicht gestattet.

⁵ Die Masse der Grabmäler betragen:

a) Erdbestattung (Kat. I)

Höhe über Boden:	minimal 95 cm, maximal 100 cm
Breite:	minimal 48 cm, maximal 50 cm
Dicke:	minimal 14 cm, maximal 16 cm

Für Holzkreuze gelten diese Masse sinngemäss.

b) Urnengrab (Kat. II)

Höhe über Boden:	minimal 80 cm, maximal 80 cm
Breite:	minimal 30 cm, maximal 45 cm
Dicke:	minimal 14 cm, maximal 16 cm

Für Holzkreuze gelten diese Masse sinngemäss.

c) Urnen-Gemeinschaftsgrab (Kat. III)

Die Bronzeschilder werden von der Einwohnergemeinde gegen Kostenfolge erstellt.

⁶ Zu jedem Grabmal sind zusätzlich zwei liegende Grabplatten (flach, ohne Neigung) gestattet:

a) Erdbestattung (Kat. I): Breite 40 cm, Länge 30 cm

b) Urnengrab (Kat. II): Breite 30 cm, Länge 20 cm

⁷ Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsgräbern erst 6 Monate nach der Erdbestattung errichtet werden. Grabmäler dürfen auf Urnengräbern erst zwei Monate nach der Urnenbeisetzung errichtet werden. Liegende Grabplatten sind erst nach der Grabeinteilung erlaubt. Die Grabmäler dürfen nur im Beisein eines Mitarbeiters des Werkhofs und gemäss dessen Weisungen gesetzt werden.

⁸ Die Mitarbeiter des Werkhofs sorgen für eine einheitliche Einfassung der Grabstätten.

4.3.4. Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt

§ 21

¹ Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber und Nischen ist Sache der Angehörigen.

² Die Mitarbeiter des Werkhofs sind berechtigt, verwelkte Kränze, Schalen und dergleichen von neuen, noch nicht bepflanzten Gräbern und zusätzlich beim Gemeinschaftsgrab persönliche Gegenstände zu entfernen.

³ Gräber, die von den Angehörigen nicht unterhalten werden, sind nach einmaliger Aufforderung (inklusive Kostenangabe) durch die Gemeindekanzlei auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner zu unterhalten und in einfacher Weise zu schmücken.

⁴ Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden die Gräber von der Einwohnergemeinde unterhalten und in einfacher Art geschmückt.

4.3.5. Haftung

§ 22

¹ Die Einwohnergemeinde Laupersdorf haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen und Entwendungen der auf den Gräbern oder beim Gemeinschaftsgrab befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen ist. Dementsprechend leistet sie keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

² Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen zuständig.

³ Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966⁵.

5. Gebühren

5.1. Bestattungen und Friedhof

§ 23

¹ Die Friedhofgebühren sind im § 10 des Gebühren-Reglement festgehalten.

⁵ BGS 124.21; VG

5.2. Unentgeltliche Bestattungen

§ 24

¹ Verstorbene Einwohner und Einwohnerinnen werden auf Kosten der Einwohnergemeinde Laupersdorf bestattet, wenn die Kosten nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und zudem keine gesetzlichen Erben vorhanden sind.

² Die Einwohnergemeinde Laupersdorf übernimmt folgende Leistungen:

- a) Die Überführung des Verstorbenen in das Krematorium;
- b) die Kremation des Verstorbenen und die Lieferung der Urne;
- c) die Beisetzung im Urnen-Gemeinschaftsgrab.

6. Strafen

§ 25

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 26

¹ Mit Inkrafttreten dieses Bestattungs- und Friedhofreglements sind das Friedhof-Reglement vom 25. Juni 1990 mit all seinen Änderungen und alle diesem Bestattungs- und Friedhofreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

7.2. Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

§ 27

¹ Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Juli 2019 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Laupersdorf beschlossen
am 17. Juni 2019

Der Gemeindepräsident: Edgar Kupper
Der Gemeindeschreiber: Stefan Schaad

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 19. Juli 2019